



RÖMER·THERMEN

Haus- und Badeordnung

**Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig
Römer-Thermen**

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Römer-Thermen und somit allen Gästen des Bades. Dies betrifft ebenso den Eingangsbereich sowie die Außenanlagen. Die Durchführung des Saunabades als Gemeinschaftsbad verlangt die gegenseitige Rücksichtnahme.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste der Römer-Thermen verbindlich. Sie ist sowohl an der Kasse als auch in den übrigen Räumen ausgehängt.
2. Mit Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Gast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Nutzung der Anlage durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 3 Bade- und Saunagäste

1. Die Benutzung des Bades und der Sauna steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind jedoch Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene. Das Personal an der Kasse hat die Möglichkeit diesen Personen den Zutritt zu verweigern. Ein Anrecht auf Zutritt leitet sich nicht ab.
2. Die Benutzung der Anlage erfolgt, auch wenn sämtliche Regeln beachtet werden, stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Zutraglichkeit ist vorher der Arzt zu befragen. Das Personal der Römer-Thermen kann Entscheidungen über die Zutraglichkeit des Bades nicht fällen.
3. Kinder unter 16 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener in der Sauna zugelassen. Nichtschwimmern und Kindern unter 10 Jahren ist der Eintritt ins Bad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Im Bad gelten für die Abendstunden die gesetzlichen Bestimmungen.



RÖMER·THERMEN

4. Kinder die Nichtschwimmer sind, haben in den Römer-Thermen verpflichtende Schwimmflügel zu tragen. Diese können gegen ein Pfand an der Kasse ausgeliehen werden.

§ 4 Entgelt

1. Der Gast erwirbt durch Zahlung des Eintrittspreises bzw. der Entwertung einer Mehrfachkarte das Recht zur einmaligen Benutzung des entsprechend gelösten Tarifs der Römer-Thermen.
2. Werden Mehrfachkarten erworben, die einer zeitlichen Befristung unterliegen, so erkennt der Gast mit dem Erwerb der Karte diese Frist an.
3. Entwertete Eintrittskarten können nicht zurückgenommen werden, verlorene Karten oder nicht ausgenutzte Eintritte können nicht erstattet werden.
4. Bei verlorenen Schlüsseln wird eine Schutzgebühr in Höhe von € 25,00 erhoben.
5. Veranstaltungen und Sonderprogramme werden im Bad bekanntgegeben und sind verbindlich für alle Gäste der Römer-Thermen. Der Umtausch von einmal gelösten Eintrittskarten oder Gutscheinen ist ausgeschlossen. Ebenso das Auf- und Gegenrechnen auf Sondertarife.
6. Es gelten die aktuellen Preise und Angebote welche an der Kasse ausliegen oder hängen. Änderungen sind jederzeit vorbehalten.
7. 200€- und 500€-Scheine werden an der Kasse nicht angenommen.
8. Bei Erwerb von Gutscheinen im Rahmen einer Sonderaktion gilt der darauf abgedruckte Ablauftermin.
9. Aus sicherheitstechnischen Gründen werden einzelne Teilbereiche der Römer-Thermen videoüberwacht. Dies dient dem Schutz unseres Eigentums und des Eigentums unserer Gäste sowie der Wahrnehmung des Hausrechts. Die Rechte unserer Gäste nach dem BDSG werden hiervon nicht berührt. Verantwortliche Stelle hierfür sind die Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig.

§ 5 Geschäfts- und Badezeit

1. Die Geschäftszeiten der Römer-Thermen werden vom Träger/Betreiber des Bades festgesetzt und durch Anschlag bekannt gegeben. Der Badegast verpflichtet sich, diese nicht zu überschreiten. Wasser- und Saunazeit endet 30 Minuten vor Schließung der Anlage.



RÖMER·THERMEN

2. Die Benutzung der Anlage kann zeitlich begrenzt werden. Die Begrenzung muss an der Preisaushangtafel angegeben werden. Überschreitet ein Gast seine Badezeit, so ist er zur Nachzahlung – wie an der Preisaushangtafel vorgesehen – verpflichtet.
3. Bei nicht rechtzeitigem Verlassen zum Schluss der Geschäftszeit entsteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch des Betriebes auf eine nochmalige Entrichtung des Eintrittspreises. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens z.B. für Überstundenvergütung des Personals bleibt vorbehalten.
4. Schlüssel sind nach dem Gebrauch abzugeben, verschlossene Fächer werden abends durch das Personal geräumt. Die Kosten für den Aus- und Umbau und für das Nachbestellen von Schlüsseln trägt grundsätzlich der Verursacher. Zur Kontrolle und Wahrnehmung ist eine Videoaufzeichnung im Umkleidebereich installiert.

§ 6 Wäschenutzung

1. Bademäntel und Handtücher werden gegen Bezahlung des tariflichen Entgeltes und ggf. gegen Hinterlegung eines Pfandes leihweise ausgegeben.
2. Die Wäsche ist pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Benutzung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadenersatz.
3. Nach dem Aufenthalt hat der Gast die Wäsche an der Ausgabestelle zurückzugeben.
4. Sofern in den Römer-Thermen eine Möglichkeit zur Aufbewahrung eigener Wäsche und von Badebedarf besteht, kann für Verlust oder Beschädigung der eingelegten Sachen nicht gehaftet werden.

§ 7 Benutzung des Bades

1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter zu benutzen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsmittelentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu entrichten ist.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 8 Verhalten in den Römer-Thermen



RÖMER·THERMEN

1. Die Gäste der Römer-Thermen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet sind unter anderem:
 - I. Lärmen, Singen, Pfeifen, der Betrieb von Rundfunkgeräten;
 - II. Rauchen im gesamten Innenbereich;
 - III. Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen;
 - IV. Mitbringen von Haustieren.
 - V. Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken (auch alkoholische Getränke), ist in der gesamten Anlage nicht gestattet.
 - VI. Der Austausch von Zärtlichkeiten, die über einen Kuss hinausgehen, ist nicht gestattet und in den Saunakabinen, Schwimmbecken und Whirlpools gänzlich zu unterlassen.
3. Zu beachten ist in Bädern das bestehende erhöhte Unfallrisiko durch nass belastete Bodenflächen. Diesbezüglich ist im gesamten Bade- und Saunabereich besondere Vorsicht geboten. Grundsätzlich sollten außerhalb der Becken rutschfeste Badeschuhe getragen werden.

§ 9 Betriebshaftung

1. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Für den Verlust ordnungsgemäß abgegebener Wertsachen oder dergleichen haftet der Betreiber nur bis zum Betrag von insgesamt € 100,00, es sei denn, dass ihn oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
3. In allen übrigen Fällen muss jede Haftung abgelehnt werden, sofern dem Betreiber oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Letzteres gilt auch für Fahrzeuge, die auf zum Bad gehörenden Parkplätzen abgestellt werden.
4. Jeder Gast der Römer-Thermen sollte sich nach seinem Alter, nach seinen körperlichen Fähigkeiten und nach seinen eventuell vorliegenden Gebrechen, Krankheiten und Einschränkungen entsprechend verhalten und im Zweifelsfall vor der Benutzung der Anlage ärztlichen Rat einholen. Auf die besondere Nutzung der Therme wird hingewiesen, ebenso auf die empfohlene maximale Verweildauer von 15 Minuten in Becken mit einer Wassertemperatur über 30°C.
5. Bei technischen Defekten von Anlagen und Teilen der Anlage ist eine Rückerstattung oder eine Minderung des Eintritts ausgeschlossen, auch wenn kein spezieller Hinweis an der Kasse erfolgt. Die Römer-Thermen sind bemüht



RÖMER·THERMEN

alle Anlagenteile in Funktion zu halten.

6. Zur Betriebssicherheit sind Durchsagen vom Badepersonal strikt zu befolgen. Beim Erklingen eines Alarmtons im Brandfall ist das Bad umgehend, jedoch ruhig und geordnet zu verlassen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die aufgehängten Alarm- und Fluchtwegpläne sollen vor dem Besuch der Anlage zur Kenntnis gelangen.
7. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderoben- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

§ 10 Fundsachen

1. Gegenstände, die in den Römer-Thermen gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Anregungen und Beschwerden

1. Wünsche und Beschwerden der Gäste der Römer-Thermen nimmt das Personal entgegen. Wenn möglich, wird sofort Abhilfe geschaffen. Anderweitige Wünsche und Beschwerden können gerne schriftlich bei der Geschäftsleitung oder bei der zuständigen Abteilungsleitung vorgebracht werden.

§ 12 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen höflich und zuvorkommend zu verhalten. Trinkgeld oder Geschenke dürfen nicht erbeten noch gefordert werden.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die:
 - I. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - II. andere Badegäste belästigen,
 - III. trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen



RÖMER·THERMEN

Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

4. Den in Ziffer 3. genannten Personen kann der Zutritt zum Bad teilweise oder dauerhaft untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
6. Bei Aussprache eines Hausverbotes wird zur Feststellung der Personalien eine Kopie der Ausweispapiere des Betroffenen angefertigt.

Spezielle Bestimmungen für die Benutzung der Sauna

§ 13 Verhalten im Saunabereich

1. Das Betreten der Sauna ist nur mit gültigem Saunaband gestattet, welches sichtbar am Körper zu tragen ist. Bei Gästen die ohne Saunaband angetroffen werden wird eine Schutzgebühr in Höhe von € 20,00 erhoben.
2. Beim Betreten des Saunabereiches ist die Badekleidung ausnahmslos und unaufgefordert abzulegen. Außerhalb der Duschen und Schwitzräume ist das Tragen eines Bademantels, oder zumindest eines umhüllenden Handtuches, erforderlich. Im Gastronomiebereich ist das Tragen eines Bademantels Pflicht.
3. Die Benutzung des Sauna-Raumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet, Kopf und Füße gehören ebenfalls auf das Handtuch. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Sauna-Raumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Sauna-Raum oder auf anderen Gegenständen – außer den dafür vorgesehenen Einrichtungsgegenständen – ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung und Brandgefährdung untersagt.
4. Bei Benutzung des Sauna-Raumes hat der Gast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40°C am Fußboden, bis 100°C an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Sauna-Raumes.
5. Die ebenfalls als typisch anzusehenden, aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das Gleiche gilt für das Hinabsteigen. Geländer innerhalb des Sauna-Raumes gehören nicht zur üblichen Ausstattung.
6. Badesandalen sollten aus hygienischen Gründen und die gesundheitliche Wirkung des Saunabades betreffenden Gründen beim Saunieren nicht getragen werden. Unser Personal ist angewiesen abgelegte Schuhe in der



RÖMER-THERMEN

Sauna zu entfernen. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, andererseits Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Wasser- und Saunaräume mitgenommen werden.

7. Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Gäste sollte jeder Sauna-Nutzer im Saunaraum ruhig auf seinem Platz verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit abschließendem Aufsetzen wird empfohlen. Das Belegen der Sauna vor dem Aufguss mit Handtüchern, oder das Trocknen von Handtüchern in der Sauna ist nicht gestattet. Unser Personal ist angewiesen liegen gebliebene Handtücher einzusammeln.
8. Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist außer jeder körperlichen Betätigung auch die Unterhaltung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Gästen, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.
9. Aufgüsse auf dem Ofen werden, soweit keine automatische Einrichtung vorhanden ist, grundsätzlich nur vom Personal durchgeführt.
10. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der anderen Saunagäste sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das Höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.
11. Der Saunaraum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen, und die Türe leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer im Saunaraum richtet sich nach dem eigenen Befinden. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuharren. Übertreibungen können Zwischenfälle auslösen.
12. Schaben, Kratzen, Rasieren, Bürsten und anderes Hantieren im Saunaraum können nicht gestattet werden.
13. Das Belegen von Liegestühlen ist nicht gestattet, ein Anspruch auf eine eigene Liege besteht nicht. Aus Gründen der Rücksichtnahme und Fairness werden nicht benutzte Liegen freigeräumt. Sie finden zahlreiche Ablageflächen, die genügend Raum für Ihre Tasche oder ähnliches bieten.
14. Das Benutzen von Handys ist im gesamten Saunabereich zum Schutz der Gäste nicht gestattet.

§ 14 Vorreinigung

1. Jeder Gast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine Körperreinigung vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser



RÖMER·THERMEN

befeuchteten Körper vor Betreten des Saunaraumes wieder abzutrocknen.

2. Glasflaschen und andere Gegenstände aus Glas dürfen nicht in Vorreinigungs-/Duschräume, Sauna- und Kaltwasserräume mitgenommen werden.
3. Das Auswaschen von Handtüchern, Leibwäsche oder Strümpfe ist nicht gestattet.
4. Es wird empfohlen, vor Benutzung der Brausen und dem Beginn des Bades die Toiletten aufzusuchen.
5. Das Tönen und Färben von Haaren ist nicht gestattet.

§ 15 Verhalten in den Außenanlagen der Römer-Thermen

1. Es wird empfohlen, vom Sauna-Raum aus, auf dem kürzesten Weg das Freiluftbad aufzusuchen. Die Wirkung der Saunawärme auf die Kreislaufverhältnisse verlangt, dass man im Freiluftbad mit ruhigen Schritten auf- und abgeht. Gymnastik ist ebenso zu unterlassen wie Stillstehen.
2. Beim Atmen im Freiluftbad ist die Ausatmung zu beachten. Es sollte nicht übermäßig eingeatmet werden, weil sonst ein Krampfanfall entstehen kann.
3. Vor Benutzung der Außenbecken ist die Dusche zu benutzen.

§ 16 Verhalten im Abkühl-/Kaltwasser-Raum

1. Die Benutzung von Kneippschläuchen und Körperduschen sollte nach den Ratschlägen des Saunameisters erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfen Strahl auf den Körper auftretenden Kaltgusses (sogenannter Blitzguss) ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Gästen durchgeführt werden.
2. Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Gäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in die Becken nicht gesprungen werden.
3. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung eines Tauchbeckens (oder einer Ruheliege) nicht angewandt werden
4. Jede Wasservergeudung muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.
5. Die Benutzung der Fußwärmebecken, die regelmäßig nach der Kaltanwendung durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.



RÖMER·THERMEN

§ 17 Verhalten in den Ruheräumen

1. In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen werden. Der Gast soll alles unterlassen, was die übrigen Gäste stören kann.
2. Die Benutzung der Liegen ist nur im bekleideten Zustand (Bademantel) gestattet, oder es muss ein den Körper völlig umhüllendes Badetuch genutzt werden.

§ 18 sonstige Hinweise

1. Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das diensthabende Personal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Gast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist unter Umständen nicht ausgeschlossen.

Stand: 13.06.2017